Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Da unsere Gehalts- und Lohnabteilung in letzter Zeit immer wieder Rückfragen zur steuerlichen Behandlung von Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Jahresprämien, Boni etc.) erhalten hat, möchten wir mit diesem Schreiben kurz die gesetzliche Funktionsweise der Steuerbegünstigung erläutern.

Sonderzahlungen sind lohnsteuerlich leider nicht grenzenlos begünstigt, sondern nur bis zur Höhe des so genannten „Jahressechstels“. Die Höhe des Jahressechstels entspricht betraglich zwei laufenden durchschnittlichen Bruttomonatsbezügen, kann also auch unterjährig schwanken (je nach Höhe der laufenden Bezüge). Die Begünstigung für Sonderzahlungen besteht darin, dass innerhalb des Jahressechstels die ersten € 620,00 steuerfrei sind (Freibetrag) und darüber hinaus i.d.R. eine 6 %-Besteuerung der Sonderzahlungen zur Anwendung kommt.

**Beispiel:** Bei einem Bruttomonatsgehalt von € 3.000,00 beträgt das Jahressechstel i.d.R.

€ 6.000,00. Das Urlaubsgeld und das Weihnachtsgeld von je € 3.000,00 haben – sofern es keine weiteren Sonderzahlungen gibt – im Jahressechstel exakt Platz und werden daher zur Gänze steuerbegünstigt abgerechnet.

Wenn hingegen die in einem Kalenderjahr gewährten Sonderzahlungen das Jahressechstel überschreiten (Sechstelüberhang), ist der Überschreitungsbetrag mit dem vollen Lohnsteuertarif (gemeinsam mit dem laufenden Gehalt/Lohn) zu besteuern. Dies kann leider zu einer sehr hohen Steuerlast führen (bis zu 50 % des Sechstelüberhangs). Ein Sechstelüberhang entsteht insbesondere dann, wenn außer dem Urlaubszuschuss und der Weihnachtsremuneration weitere Sonderzahlungen erfolgen (z.B. Jahresbonus, jährliche Zielerreichungsprämie, Jubiläumsgeld o.ä.).

**Beispiel:** Bruttomonatsgehalt von € 3.000,00, daher beträgt das Jahressechstel i.d.R.

€ 6.000,00. Im April wird eine Jahresprämie von € 2.000,00 ausbezahlt, im Juni das Urlaubsgeld (€ 3.000,00) und im November das Weihnachtsgeld (€ 3.000,00).

Die Jahresprämie (€ 2.000,00) und das Urlaubsgeld (€ 3.000,00) haben zur Gänze im Jahressechstel Platz und werden steuerbegünstigt abgerechnet (€ 620,00 Freibetrag und darüber hinaus 6 %). Vom Weihnachtsgeld können nur mehr € 1.000,00 steuerbegünstigt abgerechnet werden, der Sechstelüberhang von € 2.000,00 muss gemeinsam mit dem Gehalt voll nach dem Tarif (im Ergebnis mit knapp 50 %) versteuert werden.

BEACHTE: Ab 2020 ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr das Jahressechstel neu zu berechnen (also i.d.R. im Dezember, bei unterjährigem Austritt hingegen schon bei der Austrittsabrechnung). Dies kann insbesondere in folgenden Fällen zu hohen Sechstelüberhängen und entsprechend hohen Steuernachzahlungen führen:

* Reduktion der Arbeitszeit (und damit verbundene Entgeltreduktion) in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres;
* Pflegekarenz, Bildungskarenz, unbezahlter Urlaub und sonstige „Ruhensfälle“ in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres (ausgenommen Mutterschutz, Papamonat und gesetzliche Elternkarenz);
* Entgeltreduktion durch langen Krankenstand;
* Unterjähriger Austritt nach Erhalt des vollen Urlaubsgeldes, sofern keine Rückverrechnung des überanteiligen Urlaubsgeldes erfolgt (z.B. aufgrund kollektivvertraglicher Regelung);
* Unterjähriger Austritt mit überproportional hohen Sonderzahlungen (z.B. Auszahlung des Vorjahresbonus);
* Unterjährig schwankendes Sechstel, wenn das Sechstel (z.B. wegen Überstundenwegfall) im Dezember niedriger ist als bei der Weihnachtsremuneration- Auszahlung im November).

Wenn Sie daher auf Ihrem Abrechnungsbeleg eine aus Ihrer Sicht ungewöhnlich hohe Steuerlast feststellen, wird dies in vielen Fällen an der gesetzlichen Jahressechstelregelung liegen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die geschilderte Art der Besteuerung von Sechstelüberhängen gesetzlich verpflichtend ist und daher von unserer Personalverrechnung nicht vermieden werden kann.

Wir hoffen, dass die Gehalts-/Lohnabrechnung durch die vorstehenden Erklärungen für Sie etwas besser nachvollziehbar wird und wünschen Ihnen noch eine angenehme weitere Arbeitswoche.

Herzliche Grüße

Ihre Personalverrechnung